

Workshop B-13: Kooperation auf Professionsebene im Kindesschutz

Herausforderungen in der interprofessionellen Kooperation innerhalb der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

Intraprofessionelle und interorganisationelle Zusammenarbeit der Sozialen Arbeit: KESB – Soziale Dienste

Michal Hasler, Marie-Thérèse Hofer und Franziska Voegeli



Programm

- 1. Kindes- und Jugendschutz seit 2013 Interprofessionelle Kooperation in der KESB und interorganisationelle und intraprofessionelle Kooperation zwischen Sozialen Diensten und der KESB
- 2. Gruppendiskussionen anhand konkreter Fallbeispiele
- 3. Diskussion im Plenum

Funktionsweise der Behörden vor 2013

Abklärende und mandatsführende Stellen bereiteten Entscheide für Laienbehörden vor, die von diesen aufgrund mangelnder Fachkenntnisse ungenügend beurteilt werden konnten.

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde seit 2013

- Neue nationale Gesetzgebung, in Kraft seit 1.1.2013
- Ablösung kommunaler/gemeindeweiser
 Vormundschaftsbehörden durch regionale/kantonale
 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden organisiert
 durch die Kantone (grösseres Mengengerüst)
- Trennung von Anordnung (KESB) und Mandatsführung (Soziale Dienste), z.T. auch von Anordnung (KESB), Abklärung und Mandatsführung (Soziale Dienste) -> Gewaltentrennung



Zusammensetzung der KESB

- Professionalisierung der Behörden, interdisziplinärer Spruchkörper
- Gesetzliche Vorgaben gem. ZGB: "Die KESB ist eine Fachbehörde mit mindestens drei Mitgliedern".
- Konkrete Ausgestaltung ist den Kantonen überlassen (kantonalen, regionale oder kommunale Organisation, Milizsystem oder berufsmässige Ausübung)

Organisation KESB im Kanton Bern als Beispiel

- Interdisziplinäre Fachbehörde: mindestens 3 Mitglieder
- Präsidium durch Juristin/Jurist
- Übrige Mitglieder: Universitäts- oder Fachhochschulabschluss in Rechts-/Wirtschaftswissenschaft, Sozialarbeit, Pädagogik, Psychologie, Medizin oder vergleichbare Ausbildung
- Hauptberufliche Tätigkeit, Teilzeit möglich
- Delegation der Abklärungen an Sozialdienst



Instruktion, Beratung und Unterstützung der Beistandspersonen durch die KESB

- Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sorgt dafür, dass der Beistand oder die Beiständin die erforderliche Instruktion, Beratung und Unterstützung erhält (Art. 400 Abs. 3 ZGB)
- Spannungsfeld für KESB: Anordnende Stelle mit Beratungsaufgaben



KESB als erste Beschwerdeinstanz gegen Handlung der Beistandsperson

"Gegen Handlungen oder Unterlassungen des Beistands oder der Beiständin sowie einer Drittperson oder Stelle, der die Erwachsenenschutzbehörde einen Auftrag erteilt hat, kann die betroffene oder eine ihr nahestehende Person und jede Person, die ein rechtlich geschütztes Interesse hat, die Erwachsenenschutzbehörde anrufen." (Art. 419 ZGB).



Definition Kooperation

Im Anschluss an van Santen/Seckinger soll hier Kooperation verstanden werden als "Verfahren (...) der intendierten Zusammenarbeit, bei dem im Hinblick auf geteilte oder sich überschneidende Zielsetzungen durch Abstimmung der Beteiligten eine Optimierung von Handlungsabläufen oder eine Erhöhung der Handlungsfähigkeit bzw. Problemlösekompetenz angestrebt wird" (van Santen/Seckinger 2003: 29).

Zielsetzungen

- Gleiche Verwirklichungschancen für alle Kinder und Jugendlichen
- Förderung, Schutz, Partizipation

Die vertretenen Professionen innerhalb der KESB haben dieselben Zielsetzungen



Abläufe der interdisziplinären Zusammenarbeit (gem. Obrecht, zit. in Wider)

- 1. Bearbeiten des Falls nach gewohnter disziplinenspezifischer Form
- 2. Vereinigung der disziplinären Aspekte zu einem additivem Gesamtbild
- 3. Synthese zu einem integrierten interdisziplinären Bild
- 4. Festlegung des gem. Handlungsplan und Ableitung von disziplinären Handlungsplänen
- 5. Umsetzung der Handlungspläne



Interprofessionelle Kooperation in der KESB

Institutionalisierte Gefässe:

- 1 x wöchentliche Fallbesprechungen in interdisziplinärer Zusammensetzung (Gesamtbehörde)
- Kammersitzungen zur Entscheidfällung

informeller Austausch:

- Kultur der offenen Türen
- Pausen- und Mittagsdiskussionen



Beiträge der Sozialarbeit

Die Sozialarbeit

- sorgt für die Prozesshaftigkeit des Fallverlaufs
- "überprüft" die Methodik der SA SD
- kennt die relevanten Hilfen und Institutionen
- kommuniziert in Krisensituationen und Anhörungen fachlich korrekt

Beiträge des Rechts

Die Rechtswissenschaft sorgt für

- die Konsolidierung der einzelnen Schritte,
- für die Einhaltung der Verfahrensrechte und der Grundrechte der betroffenen Personen (z.B. Gewährung des rechtlichen Gehörs, Prüfung der Rechtmässigkeit von Grundrechtseingriffen [Erforderlichkeit, Eignung, Interessensabwägung])
- für die rechtsstaatliche Durchsetzung allfälliger Zwangsmassnahmen (z.B. Durchsetzung Mitwirkungspflichten, Vollzug von Massnahmen [z.B. Vollzug einer Unterbringung])

 Kindesschutz ist seit jeher interdisziplinär, was hat sich mit der neuen Behörde verändert?



Mehrwert durch interprofessionelle Kooperation innerhalb der KESB

- Die Interdisziplinarität ist gesetzlich verankert, alltäglich und in einem Team vereint
- In den Entscheiden sind die verschiedenen
 Perspektiven der beteiligten Disziplinen integriert
- Das Kindeswohl wird angemessener geschützt d.h. normativ korrekt und fachlich fundiert



Interorganisationelle Zusammenarbeit KESB - SD

Definition Kooperation

Im Anschluss an van Santen/Seckinger soll hier Kooperation verstanden werden als "Verfahren (...) der intendierten Zusammenarbeit, bei dem im Hinblick auf geteilte oder sich überschneidende Zielsetzungen durch Abstimmung der Beteiligten eine Optimierung von Handlungsabläufen oder eine Erhöhung der Handlungsfähigkeit bzw. Problemlösekompetenz angestrebt wird" (van Santen/Seckinger 2003: 29).



Zielsetzungen

- Gleiche Verwirklichungschancen für alle Kinder und Jugendlichen
- Förderung, Schutz, Partizipation

Prinzipiell gleiche Ziele für Kinder- und Jugendhilfe wie für Kindes- und Jugendschutz



Aufgaben

- Sozialer Dienst
 - Hilfebedarf/Unterstützungsbedarf klären
 - Hilfen erbringen bzw. zugänglich machen
- KESB
 - Entscheid über Eingriff/Anordnung fällen

```
Therapie für das Kind

Nachbetreuung

Sozialpädagogische Familienbegleitung

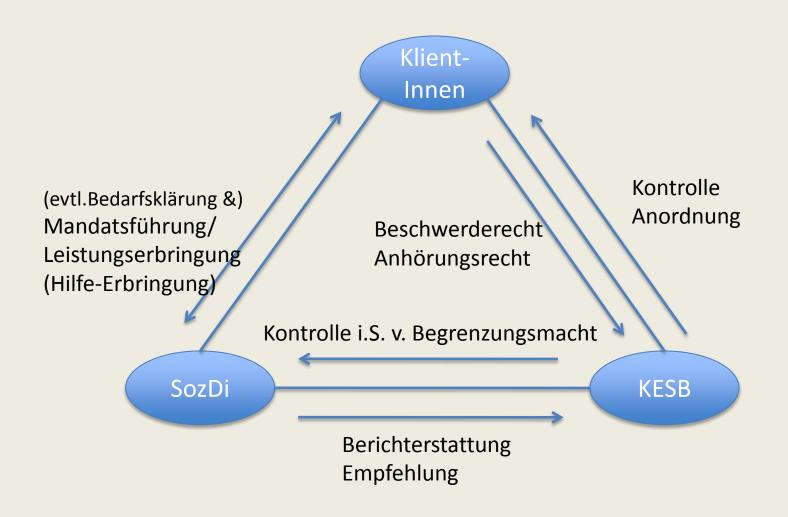
Platzierung
```

Thesen Hilfe - Anordnung

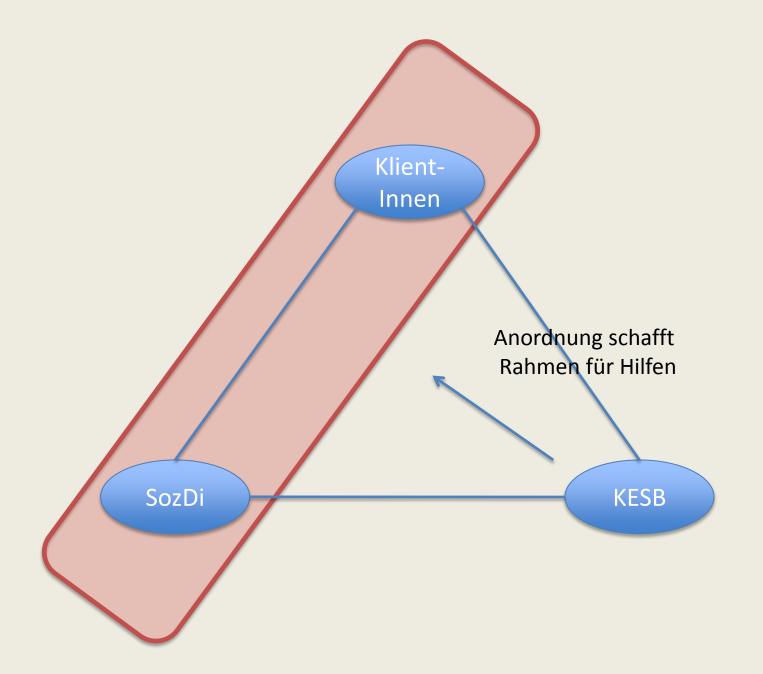
- → Kindeswohlgefährdung führt nicht unbedingt zur Notwendigkeit einer Anordnung
- → Soziale Dienste müssen einen Bereich der freiwilligen/vereinbarten Hilfe-Erbringung gewährleisten



Aufgaben und Rollen









Sozialdienst KESB Entgegennahme Ev. Übermittlung Gefährdungsmeldung Gefährdungsmeldung Eröffnung Verfahren, erste Abklärungen ev. Sofortmassnahmen Erteilung Abklärungsauftrag Abklärung Sachverhalt Versuch vereinbarte Hilfe-Leistungen Empfehlungen Entscheid Ev. Rechtsmittel Mandatsführung Prüfung Berichterstattung



Gruppendiskussionen

- Fallbeispiel 1 Abklärungsphase
- Fallbeispiel 2 Mandatsführung

Bonus-Folien (in petto)

Thesen

- Sozialdienste müssen bewusst einen freiwilligen (nicht angeordneten) KS anbieten
- Transdisziplinarität (im Sinne von Beruf Behördenmitglied) ist nicht anzustreben, da nur das je disziplinen-spezifische, über Jahre hinweg geschulte Denken den benötigten Mehrwert bringt

Konkrete Fragestellungen

- Wie weit greift SA KESB in operative Fallführung (von SA SozDi) ein?
- Wer bestimmt Diagnostik/Methodik?
- Soll der Bericht des SD eine Empfehlung beinhalten?
- Wer bestimmt den Platzierungsort bei einer angeordneten Platzierung?
- Wer bestimmt die Austrittskriterien?
- Wann prüft die KESB was genau? (Fall 1: Leistung ja, Anordnung ja; Fall 2: Leistung nein, Anordnung nein, Fall 3: Leistung ja, Anordnung nein)

Konkrete Fragestellungen - Teil II

- Gibt es Absprachen bzgl. der Fallführung zwischen KESB und SozDi? Soll es diese geben?
 Wenn ja, in welchen Fällen bzw. nach welchen Kriterien? (Kooperation vs. Gewaltentrennung)
- Wer kooperiert wann, wie und warum mit KlientInnen und Dritten? (Wer hat die Fallverantwortung? → Perspektive KL)
- Ev. Fallbeispiel Ablauf Antrag Obhutsentzug hier einfügen (fv)

Weitere Fragen fv

- Wie ist ZGB Art. 400 Abs. 3 zu interpretieren, resp. wie gestaltet sich aufgrund dessen das Verhältnis Leitung SD - KESB?
- "Die Erwachsenenschutzbehörde sorgt dafür, dass der Beistand oder die Beiständin die erforderliche Instruktion, Beratung und Unterstützung erhält."

Thesen

- Für eine gelingende Kooperation ist es unabdingbar, sich über fallübergreifende Strukturen und Prozesse zu verständigen (z.B. Berichtsstrukturen, Aufgaben/Zuständigkeiten)
- Die fallbezogene Kooperation gelangt dort an Grenzen, wo die Gewaltentrennung tangiert wird bzw. wo Verantwortung und Rollen diffundieren.

These

 Durch Finanzierungsmodelle und durch Fokus auf QS-Sicherungsmassnahmen der KESBs verschiebt sich Fokus auf angeordnete Leistungen → unverhältnismässige Eingriffe, abnehmende Niederschwelligkeit für Kinderund Jugendhilfeleistungen

b) Rahmenbedingungen

- Finanzierungsmodelle
 - Leistungen werden nur bezahlt, wenn sie angeordnet sind (→ könnte zu mehr Anordnungen der KESB führen)
 - Leistung werden von anderer Stelle finanziert, wenn sie angeordnet sind (z.B. Platzierung wird von Kanton bezahlt, wenn angeordnet, wenn nicht, muss Gemeinde zahlen) → könnte zu psychologischer Hürde bei den Gemeinden führen und damit zu mehr Druck hin zu angeordneten Leistungen

Literatur

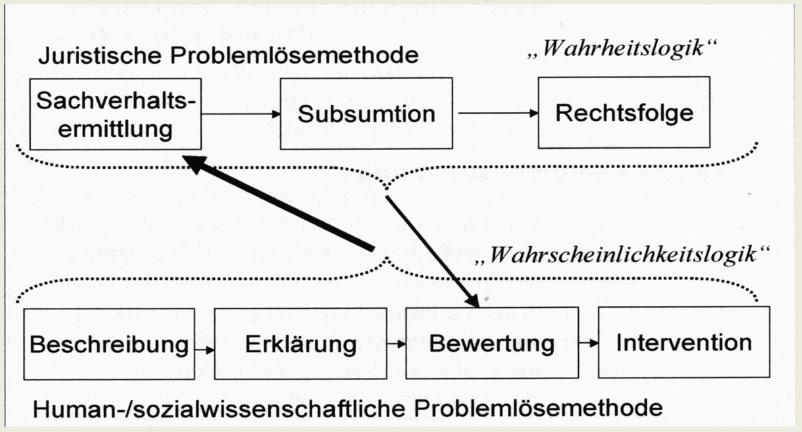
- Marie Luise Conen, Gianfranco Cecchin: Wie kann ich Ihnen helfen, mich wieder loszuwerden? Therapie und Beratung in Zwangskontexten. <u>Carl-Auer Verlag GmbH</u> (<u>Heidelberg</u>) 2007.



Reste

 Bitte noch in PPP drin lassen, werden in der def. Version nicht mehr enthalten sein.

Juristische vs. sozialwiss. Problemlösemethode gem. P. Zobrist





Thesen Anordnungen

- Eine Anordnung der KESB stellt einen Rahmen für notwendige Hilfen dar
- Anordnungen müssen sich auf ihre Wirkungen hin befragen lassen
 - Anordnungen sind nur sinnvoll, wenn der Nutzen den Schaden überwiegt (Die erwarteten Vorteile der Anordnung und Chancen für die Situation und Entwicklung des Kindes überwiegen die erwarteten Nachteile.)
- Anordnungen sind angezeigt, wenn Kontinuität und Verbindlichkeit für eine gewisse Zeit nicht anders herstellbar sind
- Anordnungen sollen immer wieder auf ihre Sinnhaftigkeit/ Notwendigkeit hin überprüft werden (sind sie noch nötig oder ist mittlerweile Kooperation vorhanden?)
- Die Frage nach der Hilfe muss grundsätzlich unabhängig von der Frage nach einer Anordnung gestellt und beantwortet werden können. → zuerst Hilfebedarf klären, danach Bedarf nach Anordnung zur Sicherung des Zugangs zu Hilfen

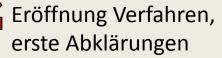
Kriterien und Wirkungserwartungen von Anordnungen evtl. nicht als Folie, sondern nur mündlich

- Die Anordnung kann einen Zugang für Hilfen schaffen, der sonst nicht möglich wäre und der aufgrund der Situation des Kindes nötig scheint.
- Die Anordnung kann durch Kontrolle das Verhalten ein Stück weit steuern (Sanktionsdruck) und ermöglicht das Erkennen von allfälligem zusätzlichen oder anderen Unterstützungsbedarf.
- Die Anordnungen sollen sich auf diejenigen Teile beschränken, für die sie notwendig sind.
- Die Leistungserbringung innerhalb des angeordneten Rahmens soll darauf ausgerichtet sein können, soviel Autonomie wie möglich zu belassen und flexibel auf Veränderungen reagieren zu können. (Hofer 2012: 94)
- Anordnungen können unterschiedliche Reaktionen bzw. Wirkungen auslösen. Sie können bspw. auf Eltern positive, ermöglichende Faktoren haben, indem die Eltern sich mit Lösungs- und Hilfeideen auseinandersetzen, die sie bisher abgelehnt bzw. nicht in Betracht gezogen haben oder aber negative, behindernde Auswirkungen, indem sich bspw. Eltern entmachtet und blockiert fühlen und zwar scheinbar mitarbeiten, aber nicht in der Lage sind, Veränderungen wirklich vorzunehmen oder aber alles daran setzen, die Interventionen der Professionellen zu boykottieren.



KESB

Entgegennahme Gefährdungsmeldung



ev. Sofortmassnahmen

Sozialdienst

Ev. Übermittlung Gefährdungsmeldung

-Wo geht eine Meldung ein?

-Nimmt die KESB Vorabklärungen vor? Welche?ch freiwillige

-Nimmt KESB mit KL Kontakt auf? In welcher Form? nahmen

Sofortmassnahme zum Schutz des Kindes notwendig?

Wer macht was?

Ev. Rechtsmittel

Mandatsführung

Berichterstattung



-Wird in jedem Fall eine Abklärung angeordnet oder gibt es Triagemöglichkeiten an Stellen für angebotene Unterstützung?

-Wie erfolgt Fragestellung der Abklärung? Wer bestimmt Methodik und Berichtsstruktur?

- Wer informiert wie die KlientInnen über die Abklärung?





-Gibt es während der Abklärung Absprachen zwischen KESB und Abklärendem Dienst (Sozialem Dienst) bzw. zwischen Entscheidender Instanz in KESB und Abklärung in KESB?

-Enthält der Bericht Aussagen über Hilfebedarf und Anordnungs-ng bedarf oder antwortet er nur auf Frage der Gefährdung?

-Enthält der Bericht Empfehlungen oder nur eine

- "Sachverhaltsdarstellung"?





- -Wie gestaltet KESB Anhörung d KL? Ist abklärende SA dabei?
- -Was prüft die KESB (Wer in der KESB prüft was?
- -Wie ist der Ablauf, wenn KESB noch Rückfragen hat?
- -Nach welchen Kriterien setzt KESB welche Massnahme ein? -Gibt es Transparenz über die Kriterien (auch ggü. Sozialem Dienst?
- -Wen verpflichtet die KESB? Die SA mit der Mandatsführung?Die KL zur Annahme einer Leistung?
- -Wie ist der Auftrag an SA ausgestaltet? Gibt es konkrete freiwillige Anweisungen bezüglich Mandatsführung, Berichtserstattung, m?n

